

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU) vom 24.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Geschlossene Unterbringung – Nachfragen

Der Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/12994 ist zu entnehmen, dass seit April 2014 keine Hamburger Kinder und Jugendlichen in intensivpädagogischen Einrichtungen geschlossen untergebracht sind.

Es wurden in diesem Jahr auch keine Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB von Hamburgs Familiengerichten erteilt.

Aktuell liegen für zwei Minderjährige Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung vor, die beide „erfolgreich in einer offenen stationären Einrichtung betreut werden.“ Dennoch geht der Senat von einem Platzbedarf für circa zehn bis zwölf Neuaufnahmen pro Jahr aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Anträge auf eine Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB wurden bei Hamburger Familiengerichten zwischen 2011 und heute jeweils jährlich gestellt?*

Anträge auf die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1631b BGB werden erst seit Mitte 2012 in JUS-IT erfasst. Eine Unterscheidung nach Anträgen gemäß §1631b BGB i.V.m. §34 SGB VIII erfolgt nicht. Nach dem Merkmal §1631b BGB wurden insgesamt folgende Zahlen in JUS-IT erfasst:

06/2012 – 12/2012	01/2013 – 12/2013	01/2014 – 08/2014
33	34	28

- 2. Inwiefern sind die beiden Minderjährigen, für die Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung vorliegen, im Jahre 2014 strafrechtlich in Erscheinung getreten?*

Nach Erkenntnissen der Polizei ist der eine Minderjährige im Jahr 2014 in einem Fall wegen Beleidigung, in zwei Fällen wegen Sachbeschädigung und in einem Fall wegen Körperverletzung und der andere Minderjährige in einem Fall wegen Diebstahls strafrechtlich auffällig geworden.